

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/448f0b5b-b53c-30fe-ba6d-5269bc5dcb5b>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
Amtliche Abkürzung	BauNVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1-2

§ 13a BauNVO - Ferienwohnungen

¹Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), gehören unbeschadet des [§ 10](#) in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach [§ 2 Absatz 3 Nummer 4](#) und [§ 4 Absatz 3 Nummer 2](#) oder zu den Gewerbebetrieben nach [§ 4a Absatz 2 Nummer 3](#), [§ 5 Absatz 2 Nummer 6](#), [§ 5a Absatz 2 Nummer 7](#), [§ 6 Absatz 2 Nummer 4](#), [§ 6a Absatz 2 Nummer 4](#) und [§ 7 Absatz 2 Nummer 3](#). ²Abweichend von Satz 1 können Räume nach Satz 1 in den übrigen Fällen insbesondere bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach [§ 4 Absatz 3 Nummer 1](#), [§ 4a Absatz 2 Nummer 2](#), [§ 5 Absatz 2 Nummer 5](#), [§ 5a Absatz 2 Nummer 6](#), [§ 6 Absatz 2 Nummer 3](#), [§ 6a Absatz 2 Nummer 3](#) und [§ 7 Absatz 2 Nummer 2](#) oder zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach [§ 3 Absatz 3 Nummer 1](#) gehören.

